

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Jänner 1950.

168/A.B.

zu 150/J

Anfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf eine in 7 Punkte unterteilte Anfrage der Abg. H a r t l e b und Genossen bezüglich Gestaltung der Regierungsvorlagen, welche dem Nationalrat vorgelegt werden, und deren zeitliche Einbringung, erwidert Bundeskanzler Dr.-Ing. F i g l folgendes:

Die in der Anfrage enthaltenen Ausführungen beschäftigen sich zum überwiegenden Teil mit der Handhabung der Geschäftsordnung des Nationalrates durch diesen selbst und seiner Ausschüsse, ein Gegenstand, zu dem ich mich im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich festgelegten Grundsatz der Trennung der Gesetzgebung von der Vollziehung nicht zu äussern habe.

Zur Anfrage selbst bemerke ich:

ad Punkt 1 (dass bei allen Regierungsvorlagen ausreichende Erläuterungen den Gesetzentwürfen angeschlossen werden mögen):

In der Anfrage wird der Meinung Ausdruck verliehen, dass die Regierung keinen Wert darauf lege, die Abgeordneten davon zu überzeugen, dass die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen richtig sind. Dem muss widersprochen werden. Die den Regierungsvorlagen beigelegten Erläuterungen enthalten regelmässig eine ausführliche Darstellung der Motive, aus denen eine Massnahme von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgeschlagen wird. Die Bundesregierung hat wiederholt die einzelnen Bundesministerien auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, die zur Begründung einer Regierungsvorlage im allgemeinen und ihrer einzelnen Bestimmungen im besonderen notwendigen Erwägungen in den Erläuternden Bemerkungen darzustellen.

ad Punkt 2 (dass den Abgeordneten auch die Gutachten der Berufsvertretungen und Kammern rechtzeitig und vollinhaltlich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden):

Den Abgeordneten Gutachten der Berufsvertretungen und Kammern rechtzeitig und vollinhaltlich schriftlich zur Kenntnis zu bringen, scheint wohl in der vorgeschlagenen Form nicht möglich. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hegt zwar nicht etwa Bedenken, diese Gutachten dem Nationalrat zugänglich zu machen, glaubt aber nicht, dass es Aufgabe einer Regierungsvorlage sein kann, die Gutachten der von der Bundesregierung befragten Stellen in vollem Wortlaut in die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage aufzunehmen. Das Elaborat, womit sich der Nationalrat zu beschäftigen hat, ist eine Regierungsvorlage; es stellt also die Absicht der Bundesregierung dar.

Die gesetzliche Initiative liegt insoferne bei der Bundesregierung und nicht bei den Berufsvertretungen und Kammern. Das gesetzgebende Organ ist der Nationalrat und nicht die Berufsvertretungen. In den Erläuternden Bemerkungen kommt zum Ausdruck, ob und inwieweit die von der Bundesregierung befragten Einrichtungen (unter anderem auch die beruflichen Vertretungen, insbesondere Kammern) der geplanten Massnahme zugestimmt haben oder ihre Zustimmung von der Erfüllung von Bedingungen oder Abänderungen abhängig gemacht haben.

ad Punkt 3 (dass bei Berichten über staatliche Betriebe nicht nur die geldmässigen Erfolgsziffern, sondern auch die zur Beurteilung des Betriebserfolges notwendigen sonstigen Angaben, wenn nicht anders möglich, durch Bekanntgabe der letzten Erfolgsziffern, zur Verfügung gestellt werden):

Der in der Anfrage erhobene Vorwurf, dass auch das Bundesfinanzgesetz hinsichtlich des Salzmonopoles und der Bundesforste und deren Erzeugung in dem Bundesvoranschlag, den Teilheften und Erläuterungen keine Angaben enthält, besteht nicht zu Recht.

Im Teilheft "Salz" des Bundesvoranschlages 1950 ist auf Seite 4 eine Betriebsübersicht über die Organisation und das Wesen des Betriebes, bzw. dessen Produktion angeführt. Aus dieser Übersicht kann die vorgesehene Salz- und die Soleerzeugung jeder einzelnen Saline und im Zusammenhang die vorgesehene Gesamterzeugung des Salzmonopoles (800.000 t Salz und 7.900.000 hl Sole) ersicht werden. Aus dem Geldvoranschlag auf Seite 7 dieses Teilheftes ist die veranschlagte Einnahme aus diesem Produktverschleiss zu entnehmen (113,8 Mill.S).

Die Inlandspreise für die Erzeugnisse des Salzmonopoles werden vom Hauptausschuss des Nationalrates festgesetzt, sind daher den Mitgliedern des Nationalrates bekannt. Was die darüber hinausgehenden Wünsche betrifft, insbesondere hinsichtlich der Erzeugungskosten der einzelnen Sorten und der Preise für Exportsalz, so ist das Bundesministerium für Finanzen der Ansicht, dass die diesbezüglichen Daten nicht in für die Öffentlichkeit bestimmten Druckwerken zur Darstellung gebracht werden sollen. Die Salinen sind ^{ein} Monopol. Aufgabe eines Monopoles ist es, nicht nur bestimmte Bedürfnisse der Staatsbürger zu befriedigen, sondern auch für den Staat Einnahmen zu erzielen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass es sich beim Salzmonopol wie beim Branntweinmonopol und Tabakmonopol um Finanzmonopole handelt, die eine besondere Art der Verbrauchsbesteuerung darstellen, weshalb eine zu weit gehende Veröffentlichung über Wirtschaftsvorgänge in diesen Monopolbetrieben dem Staatsinteresse widerspricht.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Jänner 1950.

Im Teilheft "Österreichische Bundesforste" zum Bundesvoranschlag 1950 ist auf Seite 7 und 8 eine Betriebsübersicht enthalten, aus der die gesamte Waldfläche, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen verfügbare (dem Zuwachs entsprechende) Nutzung, aufgegliedert nach Laub- und Nadelholz, und die Servitutsbelastung zu entnehmen ist. Die Verkaufspreise der Bundesforste sind die gleichen wie von Privatwald, worüber bekanntlich der Bundesholzwirtschaftsrat laufend Preisberichte veröffentlicht.

Hinsichtlich der Aufstockung sei ergänzend angeführt, dass damit erst im Jahre 1949 mit 2000 ha begonnen werden konnte, da vorerst die Pflanzgärten in Ordnung gebracht werden mussten, und durchschnittlich 3-4 jährige Pflanzen zur Verwendung kommen. Für das Jahr 1950 ist bereits eine Aufforstung von 3100 ha und für 1951 eine solche von 4200 ha vorgesehen, so dass in 2 - 3 Jahren die noch bestehenden kriegsbedingten Kulturrückstände aufgeholt sind. Grössere Schäden durch Käfer sind bei den Forsten glücklicherweise nicht eingetreten. Aufgetretene Schäden werden mit den modernsten Mitteln (Bestäubung vom Flugzeug aus) bekämpft.

Was die Bekanntgabe der Arten und der Menge des für den Verkauf bestimmten Holzes, ob der Verkauf im Inland oder an das Ausland und in welche Länder er stattfinden soll, sowie die Bekanntgabe der Bringungskosten anbelangt, ist das Bundesministerium für Finanzen gleichfalls der Ansicht, dass die Veröffentlichung derartiger Daten im Geschäftsinteresse der Bundesforste zu unterbleiben hat.

ad Punkt 4 (dass bei Vorlagen handelspolitischer Natur alle der Regierung bekannten Umstände, welche zur richtigen Beurteilung notwendig sind, auch wenn es sich um Massnahmen anderer Staaten handelt, in die Erläuterungen aufgenommen werden):

Das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten hat es bisher nie unterlassen, handelspolitische Vorlagen an das Parlament entsprechend zu erläutern, und es wurde auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen seit jeher der in der Anfrage gestellten Forderung Rechnung getragen. Auch seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wurden bei allen Fragen handelspolitischer Natur alle der Regierung bekannten Umstände, welche zur richtigen Beurteilung notwendig sind, auch wenn es sich um Massnahmen anderer Staaten handelt, in den Erläuterungen aufgenommen.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Jänner 1950.

ad Punkt 5 (bei Vorlagen, welche eine neue Belastung für die Gesamtheit oder für einzelne Teile des Volkes bringen, in die Erläuterungen möglichst genaue Angaben über die voraussichtliche Höhe der neuen Belastung aufzunehmen):

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes darf zu diesem Punkt darauf verweisen, dass die Bundesregierung erst in jüngster Zeit in zwei Rundschreiben sämtliche Bundesministerien eingeladen hat, bei jeder geplanten legislativen Massnahme die damit verbundenen Mehrkosten des Sach- und Personalaufwandes genau darzustellen. Bei Vorlagen des Bundesministeriums für Finanzen über die budgetären Auswirkungen wird bei der Einbringung der Regierungsvorlage berichtet. In den Kostenberechnungen der legislativen Massnahmen wird nunmehr neben der Belastung des Bundes auch die der Länder und Gemeinden berücksichtigt werden. Allerdings ist der Wunsch nach Bekanntgabe der Belastungen, die durch die Gesetzesvorlagen entstehen, in der Regel bei Abgaben nur schwer zu erfüllen; es wird aber seit jeher versucht, die Erträgnisse neuer Steuern usw. zu schätzen.

ad Punkt 6 (dafür zu sorgen, dass Regierungsvorlagen, deren Erledigung dringend oder befristet ist, so rechtzeitig eingebracht werden, dass auch der Opposition die Möglichkeit einer genauen und gewissenhaften Beratung sowie der Befragung von Fachleuten und Interessenvertretungen gewahrt bleibt, ehe sie gezwungen ist, zur Vorlage Stellung zu nehmen):

Das Bundeskanzleramt ist, soweit es in seiner Macht liegt, bestrebt, notwendige gesetzliche Massnahmen so zeitlich wie möglich der Bundesregierung zur Beschlussfassung zu unterbreiten und auch die anderen Bundesministerien von dieser Notwendigkeit zu überzeugen. Es liegt jedoch nicht nur beim Bundeskanzleramt und bei den Bundesministerien, wenn eine notwendige legislative Neuregelung nicht so zeitgerecht, wie dies manchmal notwendig wäre, der Bundesregierung zur Beschlussfassung als Regierungsvorlage unterbreitet werden kann.

ad Punkt 7 (von dem verwerflichen System des Durchpeitschens wichtiger Vorlagen ein für allemal Abstand zu nehmen):

Zu diesem Punkt kann sich die vollziehende Gewalt nicht äussern, weil es sich hier um eine Frage der Behandlung von dem Nationalrat vorgelegten Regierungsvorlagen durch diesen selbst handelt.

-.-.-.-.-